

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei 13.10.2015</p> <p>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, eine Erweiterung der „Kindertagesstätte Schulweg“ planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Das Plangebiet liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Büchen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Zielen der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Aussagen der Landesplanungsbehörde werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 15.10.2015</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf ober in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis zum § 15 DSchG wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf ober in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.10.2015</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben. Offene, 2 geschossige Bauweise mit max. Firsthöhe bis ca. 10 Meter über Grund.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe auf 26 m ü. NN werden 30 m über Grund nicht überschritten. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 14.10.2015</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 46 (1. Änderung) der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 205 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen ist eine schalltechnische Stellungnahme zum Verkehrslärm erstellt worden, die die entsprechenden Verkehrsmengen der L 205 berücksichtigt. Die schalltechnische Stellungnahme wird der Bebauungsplanänderung als Anlage beigefügt und entsprechende Festsetzungen in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abfallwirtschaft Südholstein Vom 12.10.2015</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte nehmen Sie unter Punkt 7 „Ver- und Entsorgung“ folgende Angaben auf: Die AMSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum-Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum-Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis zur den geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum-Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten“ wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Die Begründung wird redaktionell, wie gewünscht, ergänzt.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 26.10.2015</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.09.2015. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg. Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 13.10.2015</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalt und Ziele der Planung. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unser Webseite www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter leitungsauskunft@sh-netz.com.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis bzgl. des Merkblattes „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ wird zur Kenntnis an die Erschließungsplaner weitergeleitet.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt Vom 26.10.2015</p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>DB AG Vom 29.10.2015</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Kindertagesstätte Schulweg werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Geeignete Schutzmaßnahmen im Plangebiet sind zu prüfen und gegebenenfalls festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen ist eine schalltechnische Stellungnahme erstellt worden, die die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Schienen- und Straßenverkehrslärm auf den Plangeltungsbereich ermittelt..</p> <p>Die schalltechnische Stellungnahme wird der Bebauungsplanänderung als Anlage beigefügt und entsprechende Festsetzungen in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 10.11.2015</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigungen betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Handwerksbetriebe werden durch diese Bauleitplanung weder berührt noch betroffen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 03.11.2015</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck Az: 212-555.811-53-020 vom 14.10.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter.</p> <p>Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überwerfungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägung zum Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck Az: 212-555.811-53-020 vom 14.10.2015 auf Seite 3 dieser Abwägungsliste wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Bauleitplanung ver- oder behindert den stufenweisen Ausbau der Bahnstrecke nicht.</p>
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 09.11.2015</p> <p>In der o.a. Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu einem möglichen Vorkommen von Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes wird sowohl auf der Planzeichnung (Teil A) sowie in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 18.11.2015</p> <p>Mit Bericht vom 30.09.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz</u> (Herr Denker, Tel.: 503)</p> <p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p> <p>2. Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u> (Frau Richter, Tel.: 528) Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Stets zu beachten ist folgender Hinweis: Nach KampfmittelVO gehört Büchen zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel.: 326) Zu der o.g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 weise ich darauf hin, dass Knicks zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzliche geschützten Biotopen gehören. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 1.:</u> Der Bebauungsplan weist keine öffentlichen Verkehrsflächen auf. Für die Bebauung des Plangebietes wird § 5 LBO beachtet.</p> <p><u>Zu 2.:</u> Da diese Forderung bereits seinerzeit für den Neubau des Kindergartens schon aufgestellt wurde und deren Erfüllung im Rahmen der Baugenehmigung für den Kindergarten nachgewiesen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass diese Forderung auch jetzt wieder eingehalten wird.</p> <p>In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Zum Fachdienst Abfall und Bodenschutz:</u> Der Hinweis zur KampfmittelVO wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird sowohl auf der Planzeichnung (Teil A) als auch in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Zum Fachdienst Naturschutz:</u></p> <p>Der Hinweis zum Schutzstatus der Knicks gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Um den Knick vor Beeinträchtigungen zu schützen, ist entlang seines Knickfußes ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Der Schutzstatus des Knicks ist bereits mit dem Verweis auf die § 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. 30 BNatSchG als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 aufgenommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Um Konflikte zu vermeiden, ist zwischen der Baugrenze und dem festgesetzten Knickschutzstreifen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.</p> <p>3. Damit die Knicks ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild übernehmen können, ist auf die Verwendung von nicht heimischen Gehölzarten bei der Knickneuanlage zu verzichten.</p> <p>4. Zur Verhinderung von Schäden sind die vorhandenen Knicks einschließlich des festgesetzten Schutzstreifens während der Bauphase abzuführen. Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen verweise ich entsprechend.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Innenministerium in anderen Gemeinden bereits darauf hingewiesen hat, dass eine im Internet oder über die Homepage der Gemeinde erfolgte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung – auch mit einem entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung – nicht ausreichend ist. Demnach verstoßen Bekanntmachungen dieser Art gegen höherrangiges Bundesrecht, wonach lediglich der ergänzende Einsatz elektronischer Medien vorgesehen ist. Die Verfahrensmerkmale lassen darauf schließen, dass eben diese Bekanntmachungsweise von der Gemeinde angestrebt wird. Ich empfehle der Gemeinde, die Form von Bekanntmachungen dahingehend zu überprüfen.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Knicks können gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz v. 11.06.2013 (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2013, Kapitel 4) u.a. durch einen ausreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung (= Baugrenze) vermieden werden. Der Abstand der Baugrenze zu dem innerhalb des Plangebietes bestehenden sowie geplanten Knicks beträgt mindestens 3 m (Knickschutzstreifen). Dieser Abstand wird von der Gemeinde entsprechend als ausreichend betrachtet.</p> <p>Die unter Ziffer 6 der Begründung aufgeführten zu verwendenden Gehölze zur Knickanlage bzw. Verlängerung entsprechen vorwiegend heimischen Gehölzarten. Die aufgeführten nichtheimischen Blühsträucher mit einem Anteil von 10% beeinträchtigen die Wirkung des Bildes der geschützten Knicks aus Sicht der Gemeinde aufgrund des sehr geringen Anteils nicht. Ein Ausschluss von nichtheimischen Gehölzen zur Knickneuanlage wird nicht vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Schutz der vorhandenen Knicks wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt und in der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p><u>Zum Städtebau und Planungsrecht</u> Der Hinweis zur Möglichkeit der ergänzenden Bekanntmachung im Internet wird zur Kenntnis genommen und seitens der Gemeinde Büchen im Laufe des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Punkt 5.7 „Immissionsschutz“ wird ausgeführt, dass durch die Erweiterung des Kindergartens keine Konflikte auftreten werden, weil die nächstgelegenen Wohngebäude durch breite, landwirtschaftlich genutzte Flächen abgerückt sind. Der Bebauungsplan Nr. 50, der sich in Aufstellung befindet, überplant allerdings genau diese Fläche mit einer Wohnbebauung. Dieser Sachverhalt sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis zu der unmittelbaren Nähe des Bebauungsplanes Nr. 50 wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Erläuterung wird zur Klarstellung redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Gem. § 22 Abs. 1 a gilt: Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplanes Nr. 50 durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 ist somit nicht gegeben.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

30.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen vom 22.10.2015 ➤ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 22.10.2015 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.11.2015 ➤ IHK zu Lübeck vom 13.11.2015 ➤ Gemeinde Fitzen vom 05.10.2015 ➤ Gemeinde Schulendorf vom 20.10.2015 	